

Hamburg, 24. Oktober 2019

Stellungnahme des BDÜ Nord zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für  
Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

## Artikel 5

### Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG)

---

*Der einfacheren Lesbarkeit halber kürzen wir Dolmetscher/Übersetzer beziehungsweise Dolmetschen/Übersetzen im Text teilweise mit D/Ü ab. Zudem verwenden wir aus denselben Gründen durchgängig das generische Genus.*

- 1. Dolmetscher (mündliche Sprachübertragung) - keine Übersetzer (schriftliche Sprachübertragung)?**  
Es werden lediglich „Dolmetscher in Verfahren“ genannt. Dolmetscher erledigen die mündliche Sprachübertragung. Die ausdrückliche Erwähnung von Übersetzern, die wiederum für die schriftliche Sprachübertragung verantwortlich zeichnen, und vor allem auch deren Beeidigung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit für sämtliche Verfahrensarten, ist unseres Erachtens geboten.
- 2. alle Verfahrensarten – sämtliche Arten und Behörden**  
Es erscheint uns wichtig, dass ausdrücklich ausgeführt wird, dass dieses Gesetz für sämtliche möglichen Verfahrensarten sowie für sämtliche möglicherweise involvierten Behörden (auch Polizei) anzuwenden ist.
- 3. GVG versus GDolmG – Änderungen?**  
Wird im GVG eine Änderung vorgenommen werden, dass ausschließlich nach dem neuen GDolmG beeidigte Dolmetscher (und entsprechend Übersetzer) zu laden/zu beauftragen sind? Das erscheint unseres Erachtens sinnvoll. Siehe dazu auch Punkt 17 weiter unten.
- 4. Bewerber aus anderen Ländern (§§ 1-3) – widersprüchliche Angaben**  
Einerseits sollen Bewerber aus anderen Ländern (außerhalb Deutschlands) und ohne festen Wohnsitz in Deutschland auch allgemein beeidigt werden können, andererseits schreibt man, dass so eine räumliche Nähe zu den deutschen Gerichten gegeben ist. Das widerspricht sich unserer Meinung nach. „*Es wird gewährleistet, dass der zu beeidigende D zumindest Grundkenntnisse über das nationale Justizwesen hat*“ – das ist zu wenig, da wir sehen, dass beispielsweise (aber nicht nur) in NRW die Rechtssprachenprüfung für die Beeidigung obligatorisch ist. Der Satzteil: „*dass Antragsteller die Tätigkeit als Dolmetscher häufig als Beruf ausüben*“ – ist sehr unklar formuliert und öffnet unseres Erachtens dem Missbrauch Tür und Tor. Eine klarere Definition wäre unseres Erachtens wünschenswert und angebracht.
- 5. alternative Befähigungsnachweise (§ 4) – (1) 3 → äußerst kritisch**  
Was sagt ein Abiturzeugnis des nichtdeutschsprachigen Heimatlandes darüber aus, wie die Fremdsprachenkenntnisse tatsächlich sind? Wie verhält es sich mit juristischen und rechtssprachlichen Kenntnissen in Deutsch und der Fremdsprache? Hier sollten klarere Definitionen erfolgen und die Anforderungen strenger sein.
- 6. Mindeststandards/Einheitlichkeit (§ 5) - hoch ansetzen (BY, HH, ISO-Norm 20228\_2)**  
Die Vorgaben sollten bundesweit **vollumfänglich einheitlich** sein und **keinesfalls** (wie in § 5 des Referentenentwurfs angegeben) **gemäß Ländervorgaben** variieren. Dies ist eine gute Gelegenheit, die Mindestanforderungen für die Beeidigung von D/Ü auf

Bundesebene grundsätzlich zu **vereinheitlichen** und eher höher anzusetzen; als positive Beispiele seien hier die von uns als sinnvoll erachteten hohen Anforderungen in Bayern und Hamburg genannt. Es wäre unseres Erachtens kontraproduktiv, die Festlegung dieser Anforderungen weiterhin den einzelnen Bundesländern zu überlassen.

So sollten zum Beispiel Kenntnisse über Berufsethik/Rollenverständnis für D/Ü ebenfalls ausdrücklich genannt werden. Ebenso Kenntnisse über die und Praxis in der Technik des D/Ü in beide Sprachrichtungen (Deutsch und Fremdsprache).

7. **Beeidigung/Befristung** (§ 8) – vorübergehender Bestandsschutz (bis 5 Jahre)  
Viele Kollegen sind bereits seit langer Zeit vereidigt und für Behörden, Notare und Gerichte tätig, und sollten demnach unter eine Art „*vorübergehenden Bestandsschutz*“ fallen. Ein Vorgehen wie seinerzeit in Sachsen-Anhalt sowie Niedersachsen, bei dem eine langjährige Beeidigung letztlich kommentarlos auslief beziehungsweise komplett neu beantragt und mit Prüfung neu erworben werden musste, führte für viele zu einer erheblichen zeitlichen und finanziellen Belastung. Dieses Vorgehen war wenig sinnvoll und auch nicht im Sinne von Gerichten und Steuerzahlern. Die neuen Vorgaben sollten für alle gelten. Eine zeitlich begrenzte Übergangsfrist erscheint hier angezeigt. Eine Möglichkeit wäre unseres Erachtens, bislang bestehende Beeidigungen kostenfrei auf den dann aktuellen Stand zu heben, mit der Möglichkeit für die Betroffenen, fehlende Nachweise (mit Fristsetzung von maximal 5 Jahren) nachzureichen. Die für diese Fälle benötigten **Ergänzungsnachweise** sollten bundesweit einheitlich, per Prüfung nachweisbar und zudem **modular** aufgebaut sein, damit die Betroffenen gezielt die einzelnen Ihnen noch fehlenden Module belegen können, die mit einer **staatlichen bzw. staatlich anerkannten Prüfung** abschließen. Zu den empfohlenen Mindeststandards siehe auch Punkt 6 und Punkt 8.
8. **Beeidigung/Beauftragung** (§ 8) – Verpflichtung zur Auswahl aus amtlicher Liste  
Die Vorgaben zur Beauftragung von D/Ü müssen unseres Erachtens **in allen Bundesländern für alle Gerichte, Notare und Behörden gleich** sein: Es sind demnach zwingend **vorrangig** beeidigte D/Ü aus der amtlichen Liste zu laden. Für die seltenen Sprachen, oder wenn zu wenige oder aktuell auch keine D/Ü für die benötigte Sprache verfügbar sind, dürfen in begründeten Fällen auch nichtbeeidigte D/Ü gerufen werden.  
Es sollten demnach **für seltene Sprachen oder Sprachen mit erhöhtem Bedarf staatliche bzw. staatlich anerkannte Fortbildungsmöglichkeiten** geschaffen werden, die mit einer **staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung** abschließen, damit diese Engpässe mittel- bis langfristig behoben werden können. Es erscheint uns sinnvoll, die einzelnen Kompetenzen als Module anzubieten.  
Der Markt ist zu beobachten und entsprechend sollten die staatlichen Prüfungsämter sich regelmäßig absprechen, ob und welche Sprachen neu hinzukommen sollten (oder auch wegfallen können, was eher seltener der Fall sein dürfte).
9. **Befristung** (§ 8) - kostenfreie Verlängerung der Beeidigung  
Die in § 8 erwähnte **Befristung der Beeidigung** ist grundsätzlich und per se sinnvoll und nicht zu beanstanden. Allerdings sollte die Verlängerung der Beeidigung **bundesweit einheitlich** und grundsätzlich **kostenfrei** erfolgen, soweit die Voraussetzungen gemäß den Vorgaben noch eingehalten werden. Dadurch erfolgt mittelfristig eine Bereinigung der Online-Datenbank, die derzeit allzu oft noch mit "Karteileichen" bevölkert ist - sehr zum Ärgernis derjenigen, die dringend einen geeigneten D/Ü suchen und unter den in der amtlichen Liste angegebenen Kontaktdaten niemanden erreichen können. Dies betrifft Gerichte ebenso wie Staatsanwaltschaften, Behörden und Privatpersonen. Die Angabe der **Website des D/Ü** (so vorhanden) sollte bundesweit kostenfrei möglich sein; das ist heutzutage auf dem Markt Standard und erleichtert allen Betroffenen die Kommunikation.
10. **Urkundenrückgabe nach Zeitablauf** (§ 9 Abs. 1 Punkt 1) – obsolet  
Die zeitliche Befristung kann unseres Erachtens direkt in der Beeidigungsurkunde per

Ablaufdatum festgehalten werden, eine Rückgabe wäre dann für diesen Fall nicht mehr erforderlich, was den Beteiligten allgemein viel Verwaltungsaufwand ersparen dürfte.

11. **Datenverarbeitung/Bereinigung Datenbank** (§ 10) - diverse  
Grundsätzlich ist der Punkt sinnvoll und gut. Die zu speichernden Daten sind verbindlich für alle Bundesländer **bundesweit einheitlich** vorzugeben.  
Die **Datenbank justiz-dolmetscher.de** ist unseres Erachtens **dringend** zu überarbeiten, damit wirklich alle Kollegen dieselben Chancen haben gefunden zu werden und der AGG eingehalten werden kann. Bis dato erfolgt die Anzeige nach einer Suchanfrage grundsätzlich alphabetisch, was all diejenigen benachteiligt, deren Nachname mit einem Buchstaben weiter hinten im Alphabet beginnt. Weiterhin werden bislang nur die ersten zehn Suchergebnisse angezeigt, was ebenfalls kontraproduktiv ist → es sollten sämtliche Suchergebnisse angezeigt werden.  
Es steht weiter: „Darüber hinaus kann im Rahmen des Antrags auf Verlängerung die Aktualität der in der Datenbank registrierten Datensätze überprüft werden.“ Hier sollte eindeutig ein „muss“ stehen. Und weiter: „Mit Einwilligung des Antragstellers können weitere Daten gespeichert werden.“ – Ein „können“ ist zu wenig, es müssen für die Vergleichbarkeit für **alle Bundesländer die gleichen Daten** erfasst werden, um einer Wettbewerbsverzerrung vorzubeugen. So ist zum Beispiel der Eintrag von Internetadressen aktuell nicht einheitlich geregelt; dem gilt es unseres Erachtens unverzüglich entgegenzuwirken. Die meisten D/Ü haben eine eigene Website, die sie auch angeben sollen dürfen.  
Außerdem sollte es **verboten** werden, **reine Firmenadressen ohne Namen einer Person** anzugeben. **Beeidigte D/Ü sind Einzelpersonen** und eben keine anonymen Übersetzungsbüros. In Übersetzungsbüros weiß man oft nicht, wer den Auftrag tatsächlich entgegennimmt und wie er verarbeitet wird.  
Nicht alle Suchenden kennen grundsätzlich den **Unterschied zwischen D/Ü**, das kann (ähnlich der Gestaltung in der [BDÜ-Onlinesuche](#)) entsprechend für die Nutzer klarer gestaltet werden. Dies ist möglich, indem man beispielsweise hinter dem Wort „**Dolmetscher**“ in Klammern noch den Zusatz „für die mündliche Sprachübertragung“ bzw. hinter dem Wort „**Übersetzer**“ in Klammern noch den Zusatz „für die schriftliche Sprachübertragung“ setzt.
12. **Ordnungswidrigkeit** (§ 12) – Verwechslungsgefahr, Erhöhung Bußgeld  
Hier ist unseres Erachtens dringend mit aufzunehmen, dass auch **ordnungswidrig** handelt, wer eine Bezeichnung führt, die der gemäß § 7 genannten **zum Verwechseln ähnlich** ist.  
Auch ist die Geldbuße in Punkt (2) mit dreitausend Euro deutlich zu niedrig angesetzt, sie sollte spürbar erhöht werden, um dem Missbrauch wirksam vorzubeugen und (potentielle) Täter nachhaltig abzuschrecken.
13. **einheitliche Kosten** (§ 13) – bundesweit einheitlich  
Die in § 13 genannten Kosten dürfen unseres Erachtens keinesfalls gemäß den landesrechtlichen Kostenvorgaben erfolgen. Sie sind **bundeseinheitlich** zu regeln und anzusetzen, damit etwaige Standortvorteile oder auch –nachteile für die Betroffenen von vorneherein ausgeschlossen werden. Dies gebietet auch der Grundsatz der **Gleichbehandlung**.
14. **Stempel** – sinnvoll, Durchsetzung einheitlicher Vorgaben  
Wenn Übersetzer mit einbezogen werden (wovon wir ausgehen), ist es sinnvoll auch **Vorgaben** für etwaige **Stempel** einzuführen und diese **bundeseinheitlich** anzusetzen. Möglicherweise ist es auch ratsam, dass in jeder **OLG-Region** lediglich eine oder zwei Stempelfirmen mit der Herstellung der Stempel beauftragt werden können; zum Beispiel könnte zudem allein die **beeidigende Stelle** befugt sein, **nummerierte Stempel** für den D/Ü auf dessen Kosten zu beauftragen. Eine Art **Eintragsnummer**, die jeweils nur **einmal** vergeben wird, ist für allgemein beeidigte/ermächtigte Übersetzer sicherlich ebenfalls denkbar und problemlos

umsetzbar. Für amtlich bestellte und vereidigte Sachverständige/Gutachter ist dies heute bereits gängige Praxis; daran kann man sich unseres Erachtens orientieren.

15. **technische Ausstattung Gerichte** – Möglichkeit des Einsatzes von PFA  
Grundsätzlich sollten bei Renovierungen/Bauvorhaben die **technischen Möglichkeiten für Dolmetscher** mit berücksichtigt werden und entsprechend Kabinen (1-2) mit der entsprechenden Dolmetschtechnik eingeplant sein. Anzudenken wäre auch, bei Bedarf bis dahin mobile **Personenführungsanlagen** (mobile PFA) einzusetzen, um die Dolmetschqualität für alle Beteiligten zu verbessern und damit allen Beteiligten das Verfahren zu beschleunigen und zu erleichtern. In **größeren internationalen Verfahren** mit mehreren Sprachen sollte auch die Möglichkeit für **Relais-Dolmetschen** immer mit angedacht werden. (Das bedeutet, dass eine Sprache zur Korrespondenzsprache wird, über die die anderen Sprachen verdolmetscht werden.)
16. **Aufhebung Unterscheidung Dolmetschen konsekutiv/simultan** – (GVG, JVEG) wird von den Gerichten selten eingehalten → abschaffen  
Die Bestellung und Bezahlung eines Dolmetschers erfolgt in der Regel gemäß Bestellung für „*konsekutiv/simultan*“, was von den Gerichten äußerst unterschiedlich gehandhabt wird. Die **Unterschiede** zwischen diesen Dolmetscharten sind in den Geschäftsstellen oft **nicht bekannt**, die Gerichte und Staatsanwaltschaften erwarten vom D in Verhandlungen oft beides ohne klare Abgrenzung, wohingegen die Bezahlung hernach gemäß Ladung erfolgt. Die Unterscheidung ist demnach sinnvollerweise aufzuheben, die Bezahlung sollte grundsätzlich bundeseinheitlich und möglichst gemäß dem höherem Satz erfolgen.
17. **individuelle Ladung/DSGVO/BDSG** – keine Ladung über Agenturen  
Die mit dem Verfahren betrauten D/Ü sind zwingend **persönlich** zu laden. Es ist in unserer Berufssparte weithin bekannt, dass bei **Ladung über Agenturen** der **Datenschutz** allzu häufig **nicht gewährleistet** ist, da dort zum Beispiel Anklageschriften per **E-Mail ohne Verschlüsselung** schlicht blind an verschiedene Ü versendet werden, um eine möglichst niederpreisige und rasche Übersetzung anfertigen zu lassen – was zulasten der Qualität geht. Dies **belastet das Verfahren** in mehrfacher Hinsicht, da die Qualität der Übersetzung teilweise dermaßen schlecht ist, dass Verfahren **auf Kosten des Steuerzahlers** letztlich neu aufgerollt werden müssen. Dies gilt es zu vermeiden, zumal bei großen Prozessen. Auch der **Datenschutz** ist wie genannt ein wichtiges Thema. **Beeidigte/ermächtigte D/Ü** unterliegen einer **Pflicht zur Einhaltung von DSGVO/BDSG**, der wiederum **Agenturen nicht** unterworfen sind. Da es sich bei gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten aber häufig um **besonders schützenswerte persönliche Daten** handelt, sollte es den staatlichen Stellen unseres Erachtens ein wichtiges Anliegen sein, dass auch die von ihnen beauftragten D/Ü alle ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Daten sicher verarbeiten und aufbewahren sowie gegebenenfalls datenschutzgerecht vernichten. Es wäre zudem wünschenswert, grundsätzlich auch die **beeidigten D/Ü** mit einem **elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach** auszustatten, um eine **verschlüsselte elektronische Übertragung von Nachrichten** zu gewährleisten.

Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen die Unterzeichnete per E-Mail unter [nord.vorsitz@bdue.de](mailto:nord.vorsitz@bdue.de) oder telefonisch unter 040 21982698 oder 0176 23416605.

Wer sind wir? Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist mit mehr als 7 500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit gut 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und ist Ansprechpartner für Handel, Industrie, Politik und Ausbildungswesen. Der BDÜ vertritt seit über 60 Jahren die Interessen von Dolmetschern und Übersetzern – sowohl in Deutschland als auch international. In den vier Bundesländern Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sind wir als **BDÜ Landesverband Nord e.V.** zuständig.

**Catherine Stumpp**  
1. Vorsitzende